



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht  
PI/G-4254-3/1171 U  
vom 28.04.2016

Unser Zeichen  
45d-G8734.9-2016/16-2

Telefon +49 89 9214-00  
poststelle@stmuv.bayern.de

München  
27.05.2016

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/DIE  
GRÜNEN)

Möglichkeiten zur Umsetzung einer Registrierungs-, Kennzeichnungs- und  
Kastrationspflicht von Katzen in privater Hand

Anlagen:  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayeri-  
schen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt:

- Warum wurde die Ermächtigung bisher von keiner kreisfreien Stadt  
und keinem Landkreis genutzt?*

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 b Tier-  
schutzgesetz wurde mit der zum 1. April 2015 in Kraft getretenen Änderung  
der Delegationsverordnung in Bayern auf die Kreisverwaltungsbehörden  
übertragen. Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden in eigener Zustän-  
digkeit, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sie sind nicht verpflichtet,

**Standort**  
Rosenkavaliertplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Auskunft darüber zu erteilen, warum von der Ermächtigung des § 13 b Tierschutzgesetz kein Gebrauch gemacht wurde.

2. *Welche Möglichkeiten gibt es für die Kommunen, eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in privaten Haushalten durchzusetzen?*

Bei Vorliegen der tierschutzrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen können die Kommunen die Ermächtigungsgrundlage in § 13 b Tierschutzgesetz in Anspruch nehmen und eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für privat gehaltene Katzen mit unkontrolliertem freien Auslauf erlassen. Ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, müssen die Kreisverwaltungsbehörden aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und des Sachverstandes der Veterinärbehörden vor Ort entscheiden und begründen. Einschneidende Anordnungen gegenüber privaten Katzenbesitzern, wie ein Verbot des freien Auslaufs oder auch die Verpflichtung zur Kastration, sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allerdings nur zulässig, sofern sich gezeigt hat, dass andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

3. *Welche Hürden gibt es für die Kommunen, eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in privaten Haushalten durchzusetzen?*

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. a) *Ist der Staatsregierung bekannt, welche Modelle es in anderen Bundesländern dazu gibt (ggf. bitte aufführen)?*  
b) *Sind diese jeweils auf Bayern übertragbar?*  
c) *Falls nein, aus welchen Gründen nicht?*

Die Fragen 4 a), b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Die in anderen Ländern teilweise erlassenen kommunalen Vorschriften zur Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht basieren wohl zumindest auch auf dem dortigen Sicherheitsrecht.

In manchen Ländern bestehen, anders als etwa in Bayern, Generalermächtigungen zum Erlass sicherheitsrechtlicher Verordnungen, auf die ggf. auch kommunale Katzenschutzverordnungen gestützt werden könnten. Die Rechtslage kann daher nicht mit Bayern verglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf MdL  
Staatsministerin